

ULRICH ANDERMANN

Die unsittlichen und disziplinlosen Kanonissen

Ein Topos und seine Hintergründe, aufgezeigt an Beispielen
sächsischer Frauenstifte (11.-13. Jh.)

Ultima in choro, prima in convivio: Der Wunsch, die letzte beim Chorgebet und die erste an der Tafel zu sein, ist überliefert von der Kanonisse Uta in der Lebensbeschreibung der kaiserlichen Tante, der *Vita Cunegundis*.¹ Gut essen und trinken zu wollen gehört zu den häufig in den Quellen vernehmbaren Vorwürfen, in den Stiften kämen wegen des aristokratischen Lebensstils die spirituellen Verrichtungen zu kurz. Kleidung nicht aus Wolle, sondern aus Leinen zu tragen, Fleisch zu essen, Wein zu genießen oder eigene Häuser und Dienerschaft zu besitzen galten nicht als Ausdrucksformen eines gottgeweihten Daseins in Demut und Armut. Wenngleich das Leben im Stift unter dem Gebot der Mäßigung stand, besaßen die geistlichen Einrichtungen für Kanoniker und Kanonissen im Vergleich zur *vita monastica* eine freizügige Verfassung. Sie war verankert worden auf dem im Jahr 816 von Kaiser Ludwig zu Aachen einberufenen Konzil, das mit der von dort beschlossenen *Institutio canonicorum* und *sanctimonialium* die *vita canonica* von dem regelgemäßen Leben der Mönche und Nonnen abzugrenzen versuchte.² Sosehr die *virgines Deo sacratae* nunmehr kirchenrechtlich einordbar waren, so wenig einheitlich gestaltete sich in der Folge die für ihre Stifte verwendete Terminologie wie die Vorstellung davon, was es heißt, nicht *secundum regulam*, sondern *canonice* zu leben. Konkret bedeutete dies, daß die Damenstifte in der Frühzeit zumeist als *claustrum*, *monasterium* oder *abbatia*, also als klösterlich bezeichnet wurden.³ Auch entsprachen ihre Einrichtungen durch Klausurgebäude und gemeinschaftliches Leben im Äußeren zunächst eher solchen für Nonnen. In der Tat waren vom 9. bis zum 11. Jahrhundert die Lebensformen von Kanonissen und Ordensschwwestern nur schwer voneinander zu unterscheiden. Die in der Forschung verschiedentlich gestellte Frage: Stift oder

1 *Vita Sanctae Cunegundis*, MGH SS IV, Hannover 1841 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 821-824, hier: S. 823.

2 Zur *Institutio Sanctimonialium Aquisgranensis* siehe: MGH Conc. II, pars I, S. 421-456; Albert Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, in: NA 27 (1902), S. 607-675.

3 Siehe hierzu: Karl Blume, *Abbatia*. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache (Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 83), Stuttgart 1914 (ND Amsterdam 1965), insb. S. 56ff.

Kloster?⁴ rührt deshalb nicht allein aus der widersprüchlichen Sprache der Quellen. Als Beispiel kann hier die Gründungsurkunde Ottos I. vom 12. Februar 960 für das am linken Weserufer gelegene Reichsstift Hilwartshausen dienen. Denn in ihr ist sowohl von der *vita canonica* als auch der *recta regula virginum* die Rede.⁵

Ludwig der Fromme hatte mit den *Institutiones sanctimonialium* für sein politisches Programm der *renovatio imperii Francorum* ein wesentliches Reformziel erreicht. Doch stießen die Satzungen auf seiten Roms keineswegs auf Zustimmung. Denn mit ihrer Sanktimonialenregel ließen sich die Stifte kaum in das starre System der kirchlichen Hierarchie und Ordensgemeinschaften einfügen. Vor allem war es der den Kanonissen erlaubte Privatbesitz, der dafür sorgte, daß die Anklagen und Vorwürfe nicht abnehmen wollten. So erhob sich vehementer Widerstand gegen die Damenstifte auf der römischen Synode des Jahres 1059, wo auf Betreiben Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., die Aachener *Institutiones* von 816/17 unter kluniazensischem Einfluß wieder verworfen wurden. Ebenso gingen die Synodalen irrtümlich davon aus, das Phänomen der Kanonissen sei nur in einem verschwindend kleinen Winkel Deutschlands angesiedelt (*excepto uno minimo angulo Germaniae*).⁶ Auch die zweite Lateransynode von 1139 übte an den Kanonissen Kritik. Auf der unter Eugen III. stattfindenden Synode von Reims im Jahr 1148 wurden sie aufgefordert, die Vorrechte ihres vornehmen Standes abzulegen und Nonnen nach der Regel des hl. Benedikt oder des hl. Augustin zu werden.⁷ Das Konzil von Vienne im Jahr 1311 beteuerte, mit der Visitation von Frauenstiften sei nicht beabsichtigt, ihren Status, ihre „Regel“ und Ordnung zu billigen (*earum statum, regulam seu ordinem approbare*).⁸ Die Kurie war den Sanktimonialen alles andere als wohlgesonnen. So bezeichnete sie die Stifte wider besseres Wissen und trotz wiederholter Proteste ih-

4 Als Beispiele hierfür siehe: Wilhelm Kohl, Bemerkungen zur Typologie der Frauenklöster des 9. Jahrhunderts im westlichen Sachsen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Max-Planck-Institut für Geschichte, Bd. 68; Studien zur Germania Sacra, Bd. 14), Göttingen 1980, S. 112-139; Raymond Kottje, Clastra sine Armario? Zum Unterschied von Kloster und Stift im Mittelalter, in: Consuetudines Monasticae, FS f. Kassius Hallinger, hg. v. Joachim F. Angerer u. Josef Lenzenweger (Studia Anselmiana, Bd. 85), Rom 1982, S. 125-144; U. Andermann, Stift oder Kloster Schildesche? Überlegungen zur Gründungsgeschichte, in: ders. (Hg.), Stift und Kirche Schildesche 939-1810, FS zur 1050-Jahr-Feier, Bielefeld 1989, S. 34-45, 379-382.

5 MGH D O I, Nr. 206, S. 285: *Concessimus etiam prescriptis virginibus que illic deo devotissime servire cupiunt, canonice vivere, clastra tenere rectamque regulam virginum servare ...*

6 K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 43/44), Stuttgart 1907 (ND Amsterdam 1965), S. 3; Werminghoff, Aachener Concil, S. 673.

7 Bei Giovanni Domenico Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, XXI, S. 714f. heißt es: ... *ut sanctimoniales et mulieres, quae canonicae nominantur et irregulariter vivunt, iuxta bb. Benedicti et Augustini rationem vitam suam in melius corrigant et emendent, superfluitatem et inhonestatem vestium recidant et in claustris sint assidue permanentes, choro, refectorio et dormitorio sint contentae et relictis praebeendis et aliis propriis earum necessitatibus de communi provideant.*

8 Schäfer, Kanonissenstifter, S. 8f.

rer Insassen als *ordinis s. Benedicti* oder als *ordinis* und *regulae s. Augustini*.⁹ Rom bestimmte damit wesentlich das Umfeld, in dem sich die Kritik an der kanonischen Lebensform der Frauen nicht verlieren sollte.

Die Vorbehalte gegenüber den Kanonissen finden sich in der historiographischen wie urkundlichen Überlieferung wieder. Daß sie dabei stets dort auftreten, wo über Reformen, existentielle Krisen, ja das Ende einzelner Stifte berichtet wird, gehört zum Gegenstand des folgenden Beitrags. Zunächst geht es darum nachzuweisen, daß sich die Vorwürfe, die Stiftsdamen führten ein unsittliches, disziplinloses Leben, bereits aus der im Mittelalter üblichen Beurteilung der Frau an sich herleiten lassen (I). Im zweiten Abschnitt soll ein Überblick derjenigen Stifte gegeben werden, bei denen jene Kritik eine Begründungshilfe dafür lieferte, daß Kanonissen vertrieben, ihr Konvent aufgelöst, verlegt oder durch Angehörige des Benediktiner- und Augustinerordens besetzt wurde. Die Untersuchung orientiert sich dabei am sächsischen Raum in der Zeit vom 11. bis 13. Jahrhundert (II). Der dritte, empirische Teil der Darstellung widmet sich ausgewählten Konventen und der Aufgabe, die Unsittlichkeit der Kanonissen als topisches Argument kenntlich zu machen, mit dem die Motive des eigenen Vorgehens gegen die Kanonissenstifte verschleiert und gerechtfertigt wurden (III).

I.

Die Frage nach den Ursachen für die Kritik an Kanonissen berührt tiefere Schichten und läßt sich nicht durch den Blick auf die Stiftsdamen allein beantworten. Denn die ihnen gemachten Vorwürfe rührten wesentlich aus der minderen Wertschätzung von Frauen. Diese aber fand sich nicht erst im 9. Jahrhundert, als die ersten Stifte entstanden, sondern sie war ein Element der christlichen Anthropologie im gesamten Mittelalter. Als das Aachener Konzil im Jahr 836 unter geistlichen Frauen nicht nach *monachae* und *canonicae* differenzierte und beide dafür unterschiedslos als *sanctimoniales* bezeichnete, wurde diesen unterstellt, daß sie *secundum id, quod earumdem sexus fragilitati congruit relegioni ... subdantur*.¹⁰ Das im Mittelalter verbreitete Urteil, die Frauen seien aufgrund der Schwäche ihres Geschlechts außerstande, ein strenges, monastisches Regeln folgendes Leben zu führen, besaß seinen Ursprung in den Schöpfungsberichten, bei deren Auslegung die Patristik, insbesondere Augustinus, das Denken mindestens bis zur Hochscholastik des 13. Jahrhunderts dominierte.¹¹ So vertrat der Kirchenvater die Ansicht, daß die Frau bereits vor dem Sündenfall

9 Beispiele hierfür: ebd., S. 9f.

10 MGH Conc. I, pars II, S. 714. Michel Parisse, Der Anteil der lothringischen Benediktinerinnen an der monastischen Bewegung des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Peter Dinzelsbacher – Dieter R. Bauer (Hgg.), Religiöse Frauenbewegung und mystische Frömmigkeit im Mittelalter (AKG, Beih. 28), Köln/Wien 1988, S. 83–97, hier: S. 92, 95.

11 Siehe hierzu: Katharina Fietze, Spiegel der Vernunft. Theorien zum Menschsein der Frauen in der Anthropologie des 15. Jahrhunderts, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, S. 60ff.

wegen ihrer Natur dem Manne untertan gewesen sei und sie sich durch den Fall selbst nur ein zweites Knechtschaftsverhältnis – gleichsam als Sündenstrafe – aufgebürdet habe.¹² Die Frau, die analog zu Eva definiert wurde, galt als *sexus inferior* und *pars inferior humanae copulae*. Sie wurde auf ihre Geschlechtlichkeit reduziert und das Weibliche an sich zu Fleisch und Begierde topisch zugeordnet.¹³

Derartige Vorbehalte förderten auch solche gegenüber den Kanonissen, wobei Benediktinerinnen nicht weniger davon betroffen waren. Dies mag ein Beispiel aus Lothringen, einer Kernlandschaft der monastischen Reform im 10. und 11. Jahrhundert, verdeutlichen. In der Bischofsstadt Toul gab es das Benediktinerkloster St. Mansuy, doch keine entsprechende Einrichtung für Frauen. Diesem Mangel wollte der hl. Gerhard, der von 963 bis 964 in Toul amtierende Bischof, abhelfen, indem er beschloß, ihnen eine dem hl. Gangolf gewidmete Abtei darzubringen. Doch scheiterte dieser Plan, wie die *Widrici Vita S. Gerardi episcopi Tullensis* berichtet,¹⁴ aufgrund des von den Frauen vielfach verletzten Keuschheitsgebotes. Gerhards Nachfolger (996–1018) gelang es, mit Poussay eine Gründung zu realisieren, wobei bemerkenswert ist, daß diese nicht in der Stadt, sondern auf dem Land lag.

Der Vorwurf, die Frauen ließen die für ein klösterliches Leben nötige Keuschheit vermissen, hielt sich über Jahrhunderte hinweg und beeinflusste nachhaltig auch die Urteile über die Kanonissen. Daher verwundert es nicht, wenn im 11. Jahrhundert Wilhelm von Hirsau den Mönchen *humilitas, caritas, fervor* und *religio*, den Weltklerikern *doctrina et auctoritas*, den Witwen, Jungfrauen und Frauen aber nur *munditia et castitas* empfahl.¹⁵

Die *castitas* schien aus der Sicht der Kritiker am ehesten dann gefährdet, wenn ein Frauenkonvent in oder nahe der Stadt angesiedelt war. Das Beispiel von Poussay ist hierfür ein guter Beleg. Eine Stadt bot Berührungspunkte zu einer Welt, der die Kirche wenn nicht feindlich, so doch zumindest skeptisch gegenüberstand. Die von Kanonissen wahrgenommenen und in der *Institutio* verankerten Ferien und Reisemöglichkeiten mußten unter der Voraussetzung, daß nur ein Leben in Klausur als angemessene geistliche Lebensform galt, unweigerlich Widerspruch hervorrufen und die vorhandene Gegnerschaft zusätzlich in ihrer Haltung bestärken.¹⁶

12 *Augustinus*, De Genesi ad litteram libri XII, Lib. XI, 37, CSEL XXVIII/I, S. 372: *neque enim et ante peccatum aliter factam fuisse decet credere mulierem, nisi ut uir ei dominaretur et ad eum ipsa seruiendo conuerteretur. sed recte accipi potest hanc seruitutem significatam, quae cuiusdam condicio- nis est potius quam dilectionis, ut etiam ipsa talis seruitus, qua homines hominibus postea serui esse coeperunt, de poena peccati reperiatur exorta ... et maritum habere dominum meruit mulieris non natura, sed culpa: quod tamen nisi seruetur, deprauabitur amplius natura et augebitur culpa.*

13 Fietze, Spiegel der Vernunft, S. 65.

14 MGH SS IV, S. 485–520, hier: S. 494.

15 *Parisse*, Anteil der lothringischen Benediktinerinnen, S. 95.

16 *Schäfer*, Kanonissenstifter, S. 203–205. Die jährlichen Vakanzzeiten waren in der Aachener Institutio in cap. 23 den Stiftsdamen zugestanden.

Eine weitere Kritik an den Kanonissen, die insbesondere mit den westfälisch-sächsischen Instituten verknüpft ist, zielte auf ihre eingangs angesprochene aristokratische Lebensweise. Wilhelm Kohl hat für die sächsischen Konvente in karolingischer Zeit festgestellt, daß diese „sämtlich aufgrund von Stiftungen bedeutender Geschlechter“ zustande kamen, die zu den „politisch herrschenden Kreisen“ der Reichsaristokratie zählten.¹⁷ Aus dieser Beobachtung leitet er deshalb ab, daß einem Konvent freier Töchter der Adelsschicht die strenge Klausur schlecht angestanden hätte.¹⁸ Dabei war der Verpflichtungsgrad für die Damen ohnehin relativ gering. So mußten sie weder eine lebenslängliche Ehelosigkeit geloben noch das Armutsgelübde ablegen. Die von ihnen geforderten asketischen Leistungen fielen ebenso geringer aus. Und das ihnen von der *Institutio sanctimonialium* zugestandene Recht, entgegen der klösterlichen *vita communis* eigene Wohnungen und Häuser (Kurien) samt Dienerschaft besitzen zu dürfen,¹⁹ gewährleistete auf seine Weise die Beibehaltung adligen Lebensstils. Einschlägig ist hier das Beispiel des niederrheinischen, von Graf Wichmann († nach 973) gegründeten Damenstiftes Elten und seiner ersten Äbtissin Liutgard († vor 996), der ältesten Tochter Wichmanns. Von ihr wird berichtet, daß sie alles andere als ein asketisches Leben geführt habe und vielmehr traurig darüber gewesen sei, wenn sie bei ihrer adligen Haushaltung keine Gäste hatte.²⁰ Noch im 13. Jahrhundert äußerte sich der Prediger und Geschichtsschreiber Jakob von Vitry (1160/70–1240) in seiner zwischen 1220 und 1223 verfaßten *Historia Hierosolimitana abbreviata* ähnlich abfällig zu den Kanonissen.²¹ Er übte geradezu eine Generalkritik und monierte, daß die adligen Jungfrauen bei Stiftsaufnahmeverfahren eher auf die hohe Geburt denn auf die Frömmigkeit achteten, gefällige Kleidung aus Purpur, Batist und Pelzen trügen, gelocktes und mit kostbarem Geschmeide geschmücktes Haar besäßen oder im Chor sogar mit Männern sangen.²²

Die Frage stellt sich unweigerlich, ob die hier beispielhaft angeführten Verurteilungen des Kanonissentums auch die historische Realität widerspiegeln. Denkbar wäre doch, daß die Kritik an den Stiftsdamen aus einer einseitigen und für sie nachteiligen Überlieferungssituation zu erklären ist. Denn hinsichtlich der vorgelagerten allgemeinen Vorbehalte gegenüber dem weiblichen Ge-

17 Kohl, Typologie der Frauenklöster, S. 119f., 136.

18 Ebd., S. 129.

19 *Institutio sanctimonialium*, cap. 20, 21, 23.

20 Dies Beispiel erwähnt: Edith Ennen, Frauen im Mittelalter, München 1984, S. 81, und *dies.*, Politische, kulturelle und karitative Wirksamkeit mittelalterlicher Frauen in Mission – Kloster – Stift – Konvent, in: Dinzelbacher, Frauenbewegung, S. 59–82, hier: S. 72.

21 Das Werk umfaßt zwei Teile: a) die *Historia orientalis* und b) die *Historia occidentalis*, eine Kirchengeschichte des zeitgenössischen Abendlandes mit einer Beschreibung und Bewertung der religiösen Orden.

22 *Orientalis et occidentalis historiae*, lib. II, cap. 31. Jakob von Vitry bemängelt hier zusätzlich die von Kanonissen gegebenen Gastmähler, welche sie in ihren eigenen Häusern (*in domibus propriis*) mit großem Aufwand, sogar mit Dienerschaft, herzurichten pflegten. Zu der Kritik Jakob von Vitrys siehe: Heinrich Rüthing, Schildesche – ein Ort gegenwärtiger Vergangenheit?, in: Ravensberger Blätter, H. 2, 1990, S. 1–11, hier: S. 2.

schlecht ist eines nicht zu übersehen, die auffällige Kongruenz nämlich, daß die zu uns in den Quellen sprechenden Autoren in der Regel nicht nur Männer, sondern zudem noch Kleriker waren. Daß die kritischen Stimmen zu den Kanonissen überdies aus dem Lager der (kirchen-)politischen Gegner und Widersacher stammten, kommt noch verstärkend hinzu.

Die Wirksamkeit von Kanonissen im kulturellen, Bildungs- und karitativen Bereich wird heute niemand bestreiten wollen. Auch vermitteln die von ihnen selbst oder in ihrem näheren Umfeld verfaßten Schriften einen gegenteiligen Eindruck von der Sittlichkeit der gottgeweihten Jungfrauen. Wenngleich die hochmittelalterliche Vitenliteratur durch ihre zahlreichen Topoi die Authentizität der beschriebenen Person häufig zu verschleiern droht, gibt es dennoch bemerkenswerte zeittypische Biographien, die aus dem Genre herausragen. Zu ihnen gehört die kurz nach 1056 von einer Nonne Bertha geschriebene Lebensbeschreibung der um 1015 verstorbenen Äbtissin Adelheid.²³ Diese war zunächst Kanonisse in St. Ursula zu Köln gewesen und dann in das von ihren Eltern, Graf Megincoz und Gerberga, gegründete, rechtsrheinisch, nahe Bonn gelegene Stift Vilich als Vorsteherin berufen worden. Die Biographin berichtet, daß Adelheid das Leben im Stift nicht streng genug gewesen sei und schon lange „unter dem weißen Gewand der Stiftsdame das rauhe Wollkleid“ getragen habe, „bis sie nach dem Tod der Mutter ihre Schwester und die Priorinnen aus St. Maria im Kapitol in Köln holte und sich ihrer Leitung unterwarf, um die klösterlichen Gewohnheiten zu lernen“.²⁴

Das bekannteste Beispiel für eine Selbstäußerung der Kanonissen ist vermutlich Hrotsvit von Gandersheim († um 975). Aus dem umfänglichen Werk dieser in Latein schreibenden Dichterin, zu dem auch die *Primordia coenobii Gandershemensis* zählen, können die Terenz imitierenden Dramen hervorgehoben werden. Hrotsvit setzte den in seinen Komödien enthaltenen *turpia lascivarum incesta feminarum* eine „überschwengliche Erhöhung ‚der lobenswerten Keuschheit der heiligen christlichen Jungfrauen‘ (*laudabilis sacrarum castimonia virginum*)“ entgegen. Sie verkehrte dadurch die von den Kirchenvätern propagierte frauenverachtende Auffassung von der *femina instrumentum diaboli* geradezu ins Gegenteil.²⁵

23 Vita Adelheidis abbatissae Vilicensis et s. Mariae Coloniensis auctore Bertha, MGH SS XV/2, Hannover 1888 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 754-763. Georg Droege geht abweichend davon aus, daß Adelheids Bruder, Abt Wolfhelm von Brauweiler, die Vita seiner Schwester verfaßte; siehe: Art. „Vilich“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 3. Bd.: Nordrhein-Westfalen, 2., neubearb. Aufl., Stuttgart 1970, S. 736.

24 *Emmen*, Frauen im Mittelalter, S. 79; siehe auch: *dies.*, Wirksamkeit mittelalterlicher Frauen, S. 72. Die Benediktinerregel dürfte in Vilich im Jahr 1007 eingeführt worden sein. Hierzu: Erich Wisplinghoff, Gründung und Frühgeschichte des Stiftes Vilich, in: Höroldt, Dietrich (Hg.), 1000 Jahre Stift Vilich 978-1978. Beiträge zu Geschichte und Gegenwart von Stift und Ort Vilich, Bonn 1978, S. 23-39, hier: S. 31. Zur Vita siehe: Jakob Schlafke, Leben und Verehrung der hl. Adelheid von Vilich, ebd., S. 77-97, hier: S. 84.

25 Ferruccio Bertini, Hrotsvith, die Dichterin, in: ders. (Hg.), Heloise und ihre Schwestern. Acht Frauenporträts aus dem Mittelalter, München 1991, S. 100-138, hier: S. 104, 122.

Sicherlich können Adelheid von Vilich und die Gandersheimer Stiftsdame Hrotsvit nicht für die Gesamtheit der hochmittelalterlichen Kanonissen stehen; auch die zu ihnen und von ihnen gemachten Äußerungen wären kritisch zu überprüfen. Doch sollten die beiden Beispiele vor Augen führen, daß unser Bild von den Sanktimonialen allzusehr durch Quellen einseitiger Provenienz geprägt ist. Bleiben wir bei dem erwähnten Gandersheim, kann schließlich auch die hochadlige Jungfrau Sophia (* 975), die Tochter Ottos II., dieses Problem anschaulich verdeutlichen. Als sie sich am 18. Oktober 987 weigerte, den Schleier von Bischof Osdag von Hildesheim zu empfangen, und anstelle dessen verlangte, von Erzbischof Willigis von Mainz geweiht zu werden, war dies zum einen der Beginn des bis 1030 reichenden „Gandersheimer Streites“. Zum anderen erreichte dieser Vorfall jedoch wiederum als Anlaß, den adligen Insassen von Kanonissenstiften den Mangel demütigen Gehorsams vorzuwerfen. Nur sind die Quellen, die diesen Vorgang überliefern, allein der Hildesheimer Partei zuzuschreiben. Hans Goetting hat angesichts des dabei verdeckten Ausgangspunktes jener Kontroverse, nämlich der strittigen Zehntrechte, deshalb zu Recht festgestellt: „Die Hildesheimer Behauptung, die Beteiligung des Mainzer Erzbischofs [bei der Einkleidungsfeier Sophias] sei auf die Eitelkeit der jungen Prinzessin zurückzuführen, diene allenfalls der Verschleierung des wahren Streitgrundes.“²⁶

II.

Das Reichsstift Gandersheim behielt seine Stiftsverfassung. Der Sophia vorgeworfene Hochmut, mit dem sie den Hildesheimer Bischof als Rangminderen (*inferiorem*) verachtet und die „Norm des heiligen Wandels“ verletzt haben soll,²⁷ hatte für ihren Konvent offensichtlich keine tiefgreifenden Konsequenzen. Dabei hatte sich Thangmar, der Autor der *Vita Bernwardi*, für die Amtszeit der Äbtissin Gerburg darüber beklagt, daß sich unter den Gandersheimer Stiftsfrauen Luxus und Überfluß (*luxus ac superfluitas*) breitgemacht und extravagante Sitten (*morum insolentia*) eingestellt hätten. Entgegen den älteren Schwestern, die noch in der alten Zucht (*antiqua disciplina*) erzogen worden seien, träten die jüngeren demgegenüber anspruchsvoll auf, begriffen den Sinn der ursprünglichen Disziplin nicht mehr und wichen von dieser ab.²⁸

26 Bernward und der große Gandersheimer Streit, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen, Kat. d. Ausst. Hildesheim 1993, hg. v. Michael Brandt und Arne Eggebrecht, Bd. 1, Hildesheim 1993, S. 275–282, hier: S. 275.

27 In der *Vita Sancti Bernwardi Episcopi Hildesheimensis auctore Thangmaro* heißt es: ... *dum a suo episcopo, domno videlicet Osdago, sacrum velamen accipere spernit, Willigisum appetit, indignum aestimans nisi a palligero consecrari* (hier zitiert nach: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-12. Jahrhunderts, übers. v. Hatto Kallfelz, FSGA, A, Bd. 22, Darmstadt 1973, S. 294). Zu diesem Komplex siehe auch: Heinrich Fichtenau, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (1984), München 1992, S. 307.

28 *Vita Bernwardi*, cap. 14: *Numerosa autem iuventus virginum fructificaverat in tyrocinio Christi. Quae delicatius enutritae, metam prioris disciplinae ac severitatis ignorantes, ut est humanum post sua vota declinabant* (Kallfelz, ebd., S. 298).

Viele Kanonissenstifte erlitten in der Zeit vom 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ein anderes Schicksal. Ihre Konvente wurden umgewandelt, die vor-maligen Insassen der Stifte vertrieben und durch Augustiner-Chorfrauen/-herren oder Mitglieder des Benediktinerordens ersetzt. Schon in der Literatur werden diese Vorgänge zum Teil in den Zusammenhang mit einer angeblichen Disziplin- und Sittenlosigkeit der Kanonissen gebracht. Bevor am Beispiel einzelner westfälisch-weserländischer Konvente diese Begründung quellenkritisch überprüft und auf ihre Hintergründe untersucht werden soll, mag der folgende Überblick verdeutlichen, wie verbreitet dieses Phänomen in der Geschichte der sächsischen Stiftsgeschichte vorkommt.²⁹

Im Norden mit der Erzdiözese Bremen beginnend, wurde die im Jahr 961 gegründete *congregatio sanctimonialium Heeslingen* im Kreis Bremervörde 1141 von Erzbischof Adalbero wegen der herrschenden *irreligiositas* nach Zeven verlegt und in einen Benediktinerinnenkonvent umgewandelt.³⁰ Die Literatur führt die angeblich gesunkene Zucht darauf zurück, daß Kaiser Konrad II. im Jahr 1038 der aufstrebenden Ortschaft einen Jahrmarkt am St.-Veits-Tag (15. 6.) verliehen hatte.³¹

Das um 970 von Bischof Bruno von Verden gegründete und 1006 von König Heinrich II. bestätigte Kanonissenstift *Oldenstadt* im Kreis Uelzen wurde zwischen den Jahren 1133 und 1137 mit Zustimmung Lothars III. zu einem Benediktinerkloster. Mönche aus Corvey besetzten das ehemalige bischöfliche Eigenstift und führten die monastische Lebensform ein (*pro collegio sanctimonialium feminarum fratres monachicam uitam*).³²

In der Diözese Halberstadt, die hier den östlichen Rand des Untersuchungs-raumes bilden soll, ragt als Reformator Bischof Reinhard (1107-1123), ein Vertrauter des späteren Kaisers Lothar III., heraus. Von ihm berichtet J. G. Leuckfeld im Jahr 1714: *Bischof Reinhard hatte zur Zeit seiner Anwesenheit in Paris und in dem Kloster zu S. Victor alda / eine ungemeine Neigung auf den in solches eingeführten regulier Augustiner-Chor-Orden geworffen / daß er gleich darauff bedacht war / selbigen in sein Bischofftum zu bringen / und mit Clöstern zu ver-*

29 Aus der jüngeren Literatur kann hier als Orientierung dienen: M. Parisse, Die Frauenstifte und Frauenklöster in Sachsen vom 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Die Salier und das Reich, Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. v. Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1991, S. 465-501. Siehe hier vor allem die Karte „Frauenklöster und Frauenstifte in Sachsen um 1050“ (S. 477).

30 Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Komenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, H. 30), Hildesheim 1986, S. 71. Zum Jahr 1141: Hamburgisches UB I, hg. v. Johann Martin Lappenberg, Hamburg 1842, Nr. 163b, S. 875: ... *mutationem Heslengensis cenobii in locum secreciorem et seruande discipline aptiorem, Scienua nomine, fieri statui, qui irreligiositas, que mutandi loci precipua causa est, in priori loco nimium probata est dominari*.

31 Art. „Heeslingen“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, hg. v. Kurt Brünig und Heinrich Schmidt, 5., verb. Aufl., Stuttgart 1986, S. 214 (künftig: Nds/Bremen).

32 Streich, S. 105; Nds/Bremen, S. 362f. Zur Zeit 1133-1137: H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, VIII, S. 336; W. v. Hodenberg, Geschichte des Klosters und Amtes Oldenstadt, in: ZHistVNdsSachs 1852, S. 24-63, hier S. 27f.

sehen / und kan man wohl sagen / daß er der einzige Urheber ist der solchen weißen Orden in dis Land eingeführet und dabey verursacht hat / daß mehrere Persohnen einige Stiftungen und Clöster vor selbigen verordnet und gebauet haben.³³ Bereits die *Gesta episcoporum Halberstadensium* bemerken, Bischof Reinhard sei in *Saxonia primus auctor ... communis vite, secundum regulam beati Augustini constitute* gewesen.³⁴ Während sich diese Nachricht auf die in jener Zeit zu beobachtende Neugründungswelle von Stiften für Augustiner-Chorherren oder -frauen bezieht,³⁵ zeichnete sich Reinhard ebenso darin aus, bestehenden Kanonissenstiften die Benediktinerregel aufzuerlegen. Entsprechend heißt es wiederum in den *Gesta* der Halberstädter Bischöfe: *In quatuor etiam collegiis Gerberstet, Hadmersleve, Drubeke, Stuterlingheburg sanctimonialium inordinata viventium et ordinem et habitum commutavit, eisque sub arta custodia reclusis, ut sub regula Benedicti viverent sagaciter ordinavit.*³⁶

Zwei Konvente fehlen in dieser Aufzählung, zum einen der von *Königsutter*. Dieser war von Graf Bernhard I. von Haldensleben († 1010/18) und seinem gleichnamigen Sohn († 1044/51) gegründet worden. Lothar III. als Erbe der Gründerfamilie³⁷ wandelte das Stift im Jahr 1135 in eine Benediktinerabtei um und holte zu diesem Zweck Mönche aus dem Bergeklöster in Magdeburg.³⁸ Die Begründung lautete, das Stift sei zwar *antiquitus sed neglecta* und durch die *levitas* der Kanonissen würden die Religion und die Sache der Kirche geschädigt.³⁹

Zum anderen handelt es sich um das ebenfalls im Kreis Helmstedt gelegene Stift *Schöningen*, das 983 von Calbe a. d. Saale nach hier übertragen worden war. Im Jahr 1120 veranlaßte Bischof Reinhard von Halberstadt nicht nur, daß dieses durch Augustiner-Chorherren besetzt, sondern überdies in die bischöfliche

33. Joh. Georg *Leuckfeld*, *Antiquitates Halberstadenses*, Wolfenbüttel 1714, S. 575. Zur Reformtätigkeit Bischof Reinhard's siehe auch: Lutz *Fenske*, *Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits* (Veröff. d. MPJ f. Geschichte, Bd. 47), Göttingen 1977, S. 181-193.

34. MGH SS XXIII, S. 102.

35. Ebd., S. 102f.: *Quatuor igitur canonicorum regularium instituit congregationes; duas videlicet in Hamersleve et in Kaldeburne* [Kaltenborn in Thüringen] *a fundamentis instituit et pro posse eas ditavit ...*

36. Ebd., S. 103.

37. In der *Chronica Ducum de Brunswick* (MGH Dt. Chron II, Hannover 1877, S. 581) heißt es: *Ad quem [= Lothar] devoluta est hereditas de Haldesleve morientibus Bernhardo et filio eius Bernardo, qui primo conventum canonicorum in Luttere fundaverunt, qui postea, anno domini 1135, per Luderum et Rikizam uxorem eius in monachos sancti Benedicti regule est mutatus.* Für *canonicorum* muß *canonicarum* stehen, ein offensichtlicher Schreibfehler.

38. *Streich*, S. 87; *Gesta abbat. Bergens.*, in: *Magdeb. Gbll.* 5 (1871), S. 379.

39. MGH D L III, Berlin 1927, Nr. 74: *Sicut pro augmentando religionis cultu nova inchoare saluterum est, ita non minoris apud deum meriti est, inchoata antiquitus sed neglecta in melius mutare et ordinare eorumque reintegrationi vigilem curam adhibere* (S. 114). Dasselbst (S. 115) heißt es weiter: *... quia ex levitate earum [der Sanctimonialen] non parum religio et res ecclesiae illius dilapsae et imminutae erant. Praedictum itaque locum monasticae religioni vocentes monachos ibi in perpetuum sub regulari tramite deo servire decrevimus ...*

curia, den alten Königshof, verlegt wurde.⁴⁰ Sowohl in den *Gesta Halberstadtis* als auch in einer Urkunde Reinhardts aus dem Jahr 1121 wird von den *sanctimonialibus sine fructu sancte religionis* und den *non sancte viventes* gesprochen.⁴¹

Bei den ersten in der Halberstädter Geschichtsschreibung genannten Stiften, die reformiert wurden, handelt es sich zunächst um das im Jahr 985 gegründete und bei Mansfeld liegende *Gerbstädt*, das unter Bischof Reinhard 1118 die Benediktregel einführt.⁴²

Zu den *sorores canonice* des 961 gestifteten Konventes in *Hadmersleben*⁴³ heißt es in einer späteren Urkunde Bischof Rudolfs (1136-1149) vom 1. April 1143, der Reformier Reinhard habe „wie ein neuer Josua, der das Gottesvolk in das von Milch und Honig fließende Land führte“, das Stift *sub monastica professione* erneuert (*restauravit*).⁴⁴

Ebenso wandelte dieser auch das bereits 877 von Gräfin Adelbrin *canonico habitu* gegründete Stift *Drübeck* bei Wernigerode im Jahr 1108/10 in ein Benediktinerinnenkloster um.⁴⁵

Bischof Reinhard, der von Papst Paschalis II. sogar ausdrücklich dafür gelobt wurde, daß er in den *monasteria monialium* die Zucht und Disziplin wiederhergestellt habe,⁴⁶ reformierte schließlich auch das 995 errichtete *Stötterlingenburg* nach der Regel des hl. Benedikt – ein Vorgang, der 1109 stattgefunden haben soll. In der diesbezüglichen Urkunde Reinhardts heißt es über den Sanktimonial-

40 Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. v. Gustav Schmidt, 1. Teil (Publicationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 17), Nr. 149 (1120 Okt. 18.): ... *fratres iuxta traditionem regule b. Augustini communem vitam ducentes illuc substituiimus*. Von der *sanctimonialium congregatio* heißt es, sie sei *inutiliter ac sine fructu religionis* (S. 118); siehe ebenso: MGH SS XXIII, S. 103.

41 In der Urkunde vom 18. Oktober 1121 (UB HHalb. I, Nr. 151) lautet es: ... *quod Sceningensis cenobii novellam plantationem et quarundam sanctimonialium ob inutilem earum conversationem remotionem* ... (S. 123). In den *Gesta episcoporum Halberstadensium* heißt es: ... *in Sceninghe sanctimonialibus non sancte viventibus, cum discretione remotis, regulares canonicos [?] ordinavit* (MGH SS XXIII, S. 103).

42 Heinrich August Erhard, *Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex diplomaticus*. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche (künftig: Cod. dipl. 1), Münster 1847 (ND Osnabrück 1972), Nr. 182, S. 144-146. Die Fundatoren waren die Markgrafen von Meißen.

43 UB HHalb. I, Nr. 32: König Otto II. bestätigt im Jahr 961 das von Bischof Bernhard von Halberstadt (923-968) gegründete *monasterium sanctimonialium* (S. 15). Siehe auch: Nr. 53, S. 39f. (994 Jan. 25.), Nr. 112, S. 75f. (1059-88).

44 UB HHalb. I, Nr. 204, S. 173. Dieser Wortlaut findet sich auch in einer späteren Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von 1152 (UB HHalb. I, Nr. 239, S. 207).

45 Schäfer, Kanonissenstifter, S. 17 Anm.1; Ednara Jakobs (Hg.), UB des in der Grafschaft Wernigerode gelegenen Klosters Drübeck. Vom J. 847-1594 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 5), Halle 1872-82, Nr. 1 und S. XIII. Zu Drübeck siehe auch: UB HHalb. I, Nr. 63f. S. 48 (1004 Aug. 1), Nr. 79, S. 58 (1058 Febr. 7), Nr. 415, S. 369 (1201).

46 UB HHalb. I, Nr. 141, S. 107 (1108-16, März 20): *Quedam monasteria monialium audivimus per vestram industriam correcta, ut, remotis secularis pompe vanitatibus, regulari debeant discipline operam dare. hanc profecto sollicitudinem tuam laude dignam ducimus et assertionis nostre robore confirmamus. statuimus ergo, ut in locis ipsis monastica semper religio conservetur nec cuiquam liceat regularem disciplinam ab eisdem monasteriis remove, ut correctionis tue gratia perpetuis illic temporibus conservetur.*

lenkonvent: ... *in monachicum confirmamus et confirmavimus habitum et ordinem*.⁴⁷

In der Diözese Hildesheim veranlaßte Bischof Berthold I. (1119-1130) im Jahr 1126, daß Propst Gerhard von Riechenberg († 1150) das im Kreis Wolfenbüttel gelegene und vor 1013 gegründete Kanonissenstift *Heiningen* reformierte und dort die Augustinerregel einführte.⁴⁸ In einer Notiz der *Annales Stederburgenses* heißt es hierzu: *Ecclesiam in Hennighe sollicitè procurando sublimavit [Gerhard] ac de seculari conversatione inclusas faciens in melius commutavit*.⁴⁹ Eine erhaltene, notariell beglaubigte Abschrift im Heininger Kopialbuch beschreibt den Verfall des Stiftes wie folgt: ... *sorores tam miserabiliter dissolute sunt, ut locus ille non diceretur claustrum ancillarum Christi*.⁵⁰

Gleichermaßen zogen 1142 durch die Reform Propst Gerhards die Augustiner-Chorfrauen in das 1007 durch König Heinrich II. bestätigte Stift *Steterburg* (Stadt Salzgitter) ein.⁵¹ Bischof Bernhard I. hatte nach dem Tod der *priorissa* Hathewig II. dieses Stift sogar für 13 Jahre selbst (*in propria persona*) verwaltet, bis er Gerhard I. als Propst berief.⁵² Dieser habe, so berichten die von dem reformtreuen Propst Gerhard II. verfaßten Stederburger Annalen sicherlich übertreibend, das Stift in einem entsetzlichen Verfall (... *locum ipsum ex dilapsione horridum*) vorgefunden.⁵³ Gerhard, der nur noch fünf Insassinnen in Steterburg vorfand, versammelte daraufhin dort Frauen, die nach Weisung des Bischofs ein Leben in Klausur führen mußten.⁵⁴

Für das Jahr 1138 bezeugt Papst Innozenz II. die unter Bischof Berthold selbst vollzogene Einführung der Benediktinerregel im 872 gegründeten Stift

47 UB HHalb. I, Nr. 133, S. 95. Siehe ferner: Philipp Hofmeister, Liste der Nonnenklöster der Bursfelder Kongregation, in: St. u. Mitt. OSB 53 (1935), S. 93; Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 3, Berlin/Leipzig 1954, S. 1017.

48 Die *ecclesia in oppido Heningi* war von der Adligen Hildeswit und ihrer Tochter Walburg gestiftet und von Heinrich II. im Jahr 1013 in dessen Schutz genommen worden. Siehe: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. v. K. Janicke, 1. Teil (Publicationen aus den k. Preussischen Staatsarchiven, Bd. 65), Osnabrück 1965, ND d. Ausg. 1896, Nr. 56, S. 49f.

49 MGH SS XVI, S. 205.

50 UB HHild I, Nr. 184, S. 165. Gerhard sammelt, wie es weiter heißt, *sanctas ac deum timentes sorores* ..., *que secundum regulam beati Augustini infra menia claustrum sub religione communis vite et spiritualis discipline canonicam observanciam professe digna castitate ministerium suum deo et sanctis apostolis exhiberent* (S. 165f.).

51 UB HHild. I, Nr. 47, S. 37. Genauer handelt es sich um eine auf Bitten Bischof Bernhards zustande gekommene Schutzverleihung für die von Frederunda, der Tochter des Grafen Altmann, vorgenommene Stiftung. Es werden alle das Stift betreffenden Angelegenheiten der Prüfung Hildesheimer Bischöfe unterworfen. MGH SS XVI, S. 204f., auch SS XXV, S. 719ff.; Silvia Bunselmeyer, Das Stift Steterburg im Mittelalter. Geschichte – Verfassung – Besitz – Personaldaten, Diss. Göttingen 1983 (Beih. z. BraunschwJb., Bd. 2), S. 47-57.

52 MGH SS XVI, S. 204.

53 Ebd., S. 205. Ebd. heißt es ferner: ... *et ex cottidianis defectibus deiecta immo ad nichilum redacta suo egebat reformatore*. Siehe hierzu auch: Bunselmeyer, ebd., S. 46.

54 MGH SS XVI, S. 205: ... *cum bonae indolis puellulis. Quas colligere poterat, auctoritate domni episcopi inclusit* ...

Lamspringe (Kreis Hildesheim).⁵⁵ So heißt es in der auf den 14. November datierten päpstlichen Urkunde, *ut ordo monasticus, qui secundum beati Benedicti regulam studio et diligentia fratris nostris recolende memoria Bertoldi Hildenseisemensis [!] episcopi ibidem noscitur institutus, futuris perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur*.⁵⁶ Es läßt sich aus dem weiteren Wortlaut unschwer die Sorge um die Disziplin und Zucht der Nonnen herauslesen, wenn Bischof Bernhard aufgetragen wird, darauf zu achten, daß in *receptaculis ancillarum dei* (der) *popularibus turbis seu conventibus aditus* verhindert wird.⁵⁷

Die Sanktimonialen des um 900 gestifteten Damenkonvents *Ringelheim* in der Stadt Salzgitter wurden im Jahr 1153 nicht durch Nonnen, sondern durch Mönche des Benediktinerordens ersetzt.⁵⁸ Konrad III. hatte im Jahr 1150 dem Hildesheimer Bischof Bernhard *abbatiam nostram Ringelheim ... ad reformandum in ea cultum divine religionis* übertragen.⁵⁹ In der Königsurkunde lautet die Begründung, das Stift sei *tam in temporalibus quam in spiritualibus longo iam tempore distracta et turbata*. Auf Bitten des Dompropstes Reinold wurde diese Schenkung am 3. Januar 1153 von Papst Eugen III. bestätigt.⁶⁰ Nachdem Bischof Bernhard im Sommer 1154 verstorben war, stellte sein Amtsnachfolger, Bischof Bruno, im November desselben Jahres eine Urkunde aus, mittels der er dem Kloster Güter zurückgab, die Bernhard bei der Stiftsumwandlung erhalten hatte. Bei dieser Gelegenheit lieferte Bruno eine nachträgliche Erklärung für die früheren Vorgänge. Die Mönche, so heißt es, seien in Ringelheim eingesetzt worden, *quia foemina sanctimonialia ... tunc temporis inhabitantes ab ordine suo partim deviae secundum instituta sacrorum canonum et speciale decretum domini papae Eugenii III. strictius conservari et coenobio claustraliter includi ad normam suae professionis abnuerunt ...*⁶¹

55 Zum Jahr 872 siehe die von Bischof Altfred (847-874) am 1. November ausgestellte Urkunde, in der dem in *loco Lammespringe nuncupato ancillarum Christi monasterium* unter anderem die freie Äbtissinnenwahl verliehen wird. Bemerkenswert sind die bischöflichen Bestimmungen, die sich auf die angemessene Lebensweise der Stiftsinsassinnen richten: *... statuimus, ut sancta ibi iugiter vigeat cum humili subiectione claustralis obedientia et per omnia diligenter observetur spiritualis disciplina, ut, que omni exterioris occupationis et servitii temporalis impedimento sunt absolute, in domini dei omnipotentis famulatu, in casta et religiosa conversatione studeant omnimodis esse devote ...* (UB HHild. I, Nr. 12, S. 5-7). Am 13. Juni 873 erhielt die *ancillarum Christi congregatio* von Ludwig dem Deutschen königlichen Schutz (ebd., Nr. 13, S. 7-10).

56 Ebd., Nr. 215, S. 195.

57 Ebd.

58 König Otto I. bestätigt am 17. Januar 900 die Gründung und die Dotierung des *monasterium ... in loco Ringelheim nuncupato* (UB HHild. I, Nr. 23, S. 19f.).

59 MGH D K III, Wien/Köln/Graz 1969, Nr. 235, S. 412f.; siehe auch: UB HHild I, Nr. 264, S. 243; Sabine Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (Veröff. d. MPI f. Geschichte, Bd. 32), Göttingen 1970, S. 82f.

60 UB HHild. I, Nr. 23, S. 19f. Am 6. Juni 1209 nahm Papst Innozenz III. das *monasterium de Ringelheim* gleichermaßen in seinen Schutz und bestätigte dessen Besitzungen und Privilegien (ebd., Nr. 630, S. 598-602).

61 Ebd., Nr. 289, S. 275.

Aus der Erzdiözese Mainz ist das am linken Ufer der Weser liegende Reichsstift *Hilwartshausen* zu nennen, das 960 mit Unterstützung Ottos I. gegründet⁶² und 1142 auf Veranlassung Konrads III. reformiert wurde. Zur Durchführung der Reform bestimmte Konrad den vermutlich aus dem Stift Fredelsloh stammenden Propst Dietmar. Durch diesen erhielt Hilwartshausen, dessen Frauen der Disziplinlosigkeit und eines ausschweifenden Lebens bezichtigt worden waren, Nonnen, die sich an der Regel des Augustinus hielten.⁶³ Am 8. Februar 1150 unterstellte König Konrad das Stift Dietmars Nachfolger, dem Fredelsloher Propst Bertram. Aus diesem Anlaß verweist die Urkunde nochmals auf *abbaciam nostram in Hilduardesthusen, que tam in temporalibus quam spiritualibus longo tempore diminuta erat ...*⁶⁴

Das kurz vor 986 gegründete Kanonissenstift *Walsrode* in der Diözese Minden ist schwer zu beurteilen. In ihm wird zwar 1255 erstmals die Benediktinerregel erwähnt, doch deutet die Terminologie der späteren Überlieferung eher darauf hin, daß weiterhin die Gewohnheiten eines Damenstiftes beibehalten wurden.⁶⁵

Fischbeck, das 955 an der Weser errichtete Stift der Matrone Helmburg, wurde im 13. Jahrhundert (1262?) mit Augustiner-Chorfrauen besetzt.⁶⁶ Das südlich davon bei Bodenwerder gelegene Weserstift *Kemnade*, das wie Fischbeck noch eigens untersucht werden soll, wurde im Jahr 1147 der Abtei Corvey einverleibt.⁶⁷ Es bekam Benediktinermönche, die offensichtlich nur bis 1168 blieben. Denn seitdem stand das Stift leer, und im Jahr 1194 wurde es nochmals, nun aber durch Benediktinerinnen aus Gehrden, neu besetzt.⁶⁸

Während in der Diözese Paderborn zur Untersuchungszeit keine Kanonissenstifte umgewandelt wurden, läßt sich für die mittelalterliche Diözese Osnabrück nur von dem zwischen 868 und 885 gegründeten Kanonissenstift *Herzebrock* berichten. Nachdem dort ein erster Reformversuch Bischof Bennos II. im Jahr 1069 gescheitert war, erwies sich ein zweiter durch Bischof Gerhard von Oldenburg erfolgreicher, indem Herzebrock, das ebenfalls noch gesondert behandelt werden soll, im Jahr 1208 in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt wurde.⁶⁹

Aus der Diözese Münster sind vier Stifte zu nennen. Das um 856 von dem Edelherrn Eburward († 863) gestiftete Frauenkloster *Freckenhorst* wird entspre-

62 MGH D O I, Nr. 206, S. 284f.

63 MGH D K III, Nr. 77, S. 137.

64 Ebd., Nr. 220, S. 389.

65 Streich, S. 127. Folgende Wendungen in den Quellen werden hier genannt: *sanctimonialis* (1322), *cenobita* (1325), *religiosa puella* (1381).

66 Streich, S. 61; RI V/1, Nr. 5398; WUB V, Nr. 780, S. 370f. (1290 Mai 7).

67 MGH DD K III, Nr. 182, 183, 185.

68 Streich, S. 86.

69 Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen – Mülheim, hg. v. Karl Hengst (Veröff. d. Hist. Komm. f. Westfalen, XLIV; Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2), Münster 1992, S. 442.

chend 860/61 noch *monasterium Frikenhurst* genannt. Hieraus entwickelte sich ein Damenstift, welches vor dem Jahr 1240 von Bischof Ludolf von Holte der Augustinusregel unterworfen wurde.⁷⁰

Ungesichert sind die Vorgänge in dem im Kreis Steinfurt gelegenen Stift *Metelen*. Bereits König Arnulf hatte am 16. August 889 die *licencia construendi ... puellaris monasterii* erteilt und gleichzeitig königlichen Schutz und Immunität gewährt.⁷¹ Während in dieser Urkunde die Rede von einem *monasterium* – wie auch bei anderen nachweislich als Kanonissenstifte errichteten Institutionen – durchaus zeittypisch ist, findet sich zum Jahr 1276 jedoch wiederum die Formulierung *monasterium in Methelen*, und 1337 heißt es sogar ausdrücklich: *monasterium in Metelen ordinis S. Augusti[ni]*.⁷² Das von Friduwi aus dem Geschlecht der Billunger gestiftete Kanonissenstift war demnach spätestens bis zu diesem Zeitpunkt, wahrscheinlich aber schon im 13. Jahrhundert im Sinne der Augustinerregel umgewandelt worden.

Auf ebensowenig eindeutige Verhältnisse stoßen wir bei dem Kanonissenstift *St. Marien Überwasser* in der Stadt Münster. Bischof Hermann I. (1032-1042) hatte es vor 1040 auf dem linken Ufer der Aa gegründet und dort seine Schwester Bertheithe als erste Äbtissin eingesetzt. Edeltraud Kluetting vermerkt, St. Marien sei unter dem Einfluß der Bischöfe von Münster verschiedenen Reformversuchen ausgesetzt gewesen. Der erste habe unter Bischof Egbert stattgefunden. Die von ihm eingeführte Klaustralverfassung sei jedoch nicht von Dauer gewesen, denn nach seinem Tod hätten die Insassen zu den Lebensformen eines Kanonissenstifts zurückgefunden.⁷³

Im Jahr 1019 übertrug Kaiser Heinrich II. dem Münsteraner Bischof das Recht, in *Liesborn* die *spiritualia* zu regeln. Im Jahr 1130 wurde das Kanonissenstift in ein Benediktinerkloster umgewandelt. Bemerkenswert an diesem später noch gesondert vorzustellenden Vorgang ist, daß auch hier Bischof Egbert (1127-1132) die Damen mit der Begründung auswies, „sie hätten es an Disziplin mangeln lassen“.⁷⁴

Zur Erzdiözese Köln kann zum einen auf das um 1185 durch den Edelherrn Bernhard II. zur Lippe gegründete Damenstift *St. Marien* (seit 1821 Diözese Paderborn) in Lippstadt hingewiesen werden. Dieses erscheint bereits im Jahr 1240 in den Quellen als *conventus sanctimonialium in Lippia ordinis Augustini*.⁷⁵

Zum anderen muß der Blick dem um 870 errichteten Kanonissenstift *Meschede* gelten. Dieses kann für sich insofern eine Sonderstellung beanspruchen, als es weder in Richtung der Augustiner- noch der Benediktinerregel umgewandelt wurde, sondern zu einem männlichen Kollegiatstift St. Walburga. Auch

70 Ebd., S. 315.

71 MGH D A, Nr. 59, S. 86.

72 Westf. Klosterbuch I, S. 587f.

73 Westf. Klosterbuch II, S. 59f.

74 Ebd., S. 522.

75 Ebd., S. 531f.

geschieht dies relativ spät. Denn erst 1310 erscheint das Stift in den Quellen als *collegio canonicorum ecclesie secularis Meschedensis*.⁷⁶ Nachdem bereits zum Ende des 12. Jahrhunderts der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg festgestellt hatte, „daß der frühere Glanz des Stifts verlorengegangen sei“, führte Heinrich von Virneburg zur Begründung im Jahr 1310 an, die Umwandlung sei wegen „der schlechten finanziellen Lage“, aber „auch durch die Zuchtlosigkeit der Kanonissen herbeigeführt worden. Aus dem ‚Haus Gottes‘, sei, wie der Erzbischof bemerkte, ein ‚Haus der Dirnen‘ geworden.“⁷⁷

Nach diesem Überblick kann ein erstes Resümee gezogen werden. Von insgesamt 23 umgewandelten sächsischen Kanonissenstiften erhielten vierzehn die Benediktiner- und acht die Augustinerregel, und in Meschede – dies ist die Ausnahme – trat an die Stelle des Kanonissen- ein Kanonikerstift. Bemerkenswert ist das Ergebnis hinsichtlich des Umwandlungszeitraumes. Der frühe Reformversuch Bischof Bennos II. im Jahr 1069, der in Herzebrock scheiterte, stand, wie Michel Parisse zu Recht bemerkt hat, zu dieser Zeit noch vereinzelt dar.⁷⁸ Ansonsten fällt auf, daß 16 Stifte innerhalb von rund 40 Jahren, von 1108/10 (Drübeck) bis 1151 (Ringelheim), reformiert worden sind. Darüber hinaus läßt sich sagen, daß – wenngleich die Vorgänge sich dem Betrachter nicht in jedem Fall deutlich erschließen – mindestens die Hälfte der umgewandelten Stifte wiederum mit weiblichen Insassen besetzt wurden, d. h. mit Benediktinerinnen oder mit Augustiner-Chorfrauen. Die Vorbehalte gegenüber dem weiblichen Geschlecht dürften daher nicht übermäßig stark gewesen und weniger ins Gewicht gefallen sein, als die Klagen über Frauen im geistlichen Stand vermuten ließen. Mit anderen Worten: Es waren offensichtlich andere Argumente und Motive vorherrschend, die jene Welle von Umwandlungen sächsischer Kanonissenstifte zu erklären vermögen.

III.

Meschede – ein „Haus der Dirnen“: eine solche massive Verunglimpfung der Kanonissen, wie sie in diesem Fall für den Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg belegt ist, entsprang keinem spontanen, unkontrollierten verbalen Angriff. Vielmehr war sie für die Urkunde überlegt formuliert und als Begründung dafür genutzt worden, eigennütziges Handeln wider den Damenkonvent zu rechtfertigen. Ähnliches bezeugen auch die vergleichbaren Vorwürfe in der literarischen Überlieferung, bei der sich die Autoren retrospektiv die Position des Stiftsgegners zu eigen machten. Diese Fremdbewertungen der Kanonissen gehörten zu einer stereotyp vorgetragenen Argumentationstechnik, die die jeweiligen Handlungsmotive verschleiern und verdecken sollte. Letztere ausfindig

⁷⁶ Ebd., S. 583.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Parisse, Frauenstifte und Frauenklöster, S. 485.

zu machen ist das Ziel der folgenden Untersuchung. Sie erstreckt sich auf vier ausgewählte Stifte des westfälisch-weserländischen Raumes, nämlich Liesborn, Herzebrock, Fischbeck und Kemnade, die zugleich verschiedene Diözesen repräsentieren sollen.

Liesborn: Die älteste Urkunde, die für die im äußersten Südosten der Diözese Münster gelegene und um 860 gegründete *abbatia* Liesborn in Abschrift erhalten ist, stammt aus dem Jahr 1019. Nach ihr lag das Stift im Dreingau und im Herrschaftsbereich des Werler Grafen Hermann (*in pago Dreni ac in comitatu Herimanni comitis*).⁷⁹ In dem von Kaiser Heinrich II. ausgestellten Privileg wird Bischof Dietrich von Münster, dem enge Verbindungen zum Kaiserhaus zugeschrieben werden,⁸⁰ das Recht sowohl der Ordination als auch der Vogtei verliehen. Erst jetzt verlor das bis dahin im Besitz der Gründerfamilie befindliche Stift seine exemte Stellung. Helmut Müller mutmaßt, daß seine Übertragung an die Kirche von Münster mit den Plänen Heinrichs zusammenhängen könnte, „die Gorzer Gewohnheiten wie schon in anderen Klöstern und Corvey (1014) so auch in Liesborn einzuführen und das Stift zu reformieren“.⁸¹

Letzteres erfolgte jedoch erst unter Bischof Egbert. So vermerkt die zweitälteste Urkunde Liesborns aus dem Jahr 1131 dessen Zugehörigkeit zu einem Orden. Es ist zugleich die Gründungsurkunde für den Konvent der 1130/31 in das Stift eingezogenen *monachi*, die *secundum regulam sancti Benedicti* lebten.⁸² Es waren Mönche aus Hildesheim, die die Hirsauer *consuetudines* befolgt haben dürften.⁸³ Egbert, der die Damen aus Liesborn zuvor ausgewiesen hatte, rechtfertigte seine Handlungsweise damit, daß er in der Urkunde von 1131 den *sanc-timonialen* Disziplinlosigkeit vorwarf und sich auf päpstliche Vollmacht berief. In der Tat besaß der Münsteraner Bischof Rückendeckung aus Rom. Auch trifft dies für Egberts Amtsnachfolger Werner zu, der für die Umwandlung Liesborns in einen Benediktinerkonvent eine Bestätigungsurkunde Papst Innozenz' II. erhielt, in der wiederum einigen Stiftsdamen ein schlechter und schimpflicher Lebenswandel vorgeworfen wird.⁸⁴

Wodurch war das Vorgehen Bischof Egberts motiviert gewesen? Blieb die Ausweisung der Liesborner Kanonissen ein Einzelvorgang, oder war sie Teil ei-

79 WUB I, Nr. 97, S. 77. Helmut Müller (Bearb.), Das Bistum Münster, 5: Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn (Germania Sacra, N.F., Bd. 23), Berlin / New York 1987, S. 61. Die Werler waren zudem Vögte der Reichsabtei Werden (ebd., S. 113).

80 Ebd., S. 71.

81 Ebd. In der Urkunde von 1019 wird ausdrücklich vermerkt, daß Dietrich von Münster die ihm verliehenen Rechte nicht, wie von ihm behauptet, schon vorher besaß. Allerdings soll es um das Jahr 1000 zwischen ihm und Liesborn jurisdiktionelle Streitigkeiten und den Versuch gegeben haben, das Stift unter münstersche Oberhoheit zu bringen (Müller, S. 71, 105).

82 WUB II, Nr. 212, S. 14. Diese Ordenszugehörigkeit wird nochmals 1253 ausdrücklich betont (WUB III, Nr. 565, S. 303).

83 Dies läßt sich aus der Prioratsverfassung und freien Abtwahl schließen. Ein weiterer Hinweis darauf besteht darin, daß St. Michael zu Hildesheim von 1124 bis 1128 von dem Corveyer Professoren, Abt Konrad II., geleitet wurde und von diesem Kloster aus im Jahr 1134 auch ein Reformkonvent nach Clus entsandt worden ist (Müller, S. 74).

84 WUB II, Nr. 221, S. 19; Müller, ebd., S. 72.

nes größer angelegten Reformprogramms? Die Tatsache, daß der erste Abt Liesborns, Balduin (1130-1161), am 21. März 1130, dem Tag des hl. Benedikt, von Egbert in Freckenhorst geweiht wurde,⁸⁵ mag darin begründet sein, daß die Liesborner Kirche nach ihrer Zerstörung im Jahr 1121 noch nicht restlos wieder aufgebaut war. Der Hintergrund hierfür bildete der seit Anfang 1115 bestehende Konflikt Kaiser Heinrichs V. mit den Sachsen unter der Führung Herzog Lothars von Supplingenburg. Dieser hatte am 2. Februar 1121 nicht nur in dem kaisertreuen Münster die Domburg und mit Ausnahme St. Ludgeris sämtliche Kirchen, sondern auf seinem Rückzug, am 23. Februar, auch Liesborn in Brand gesteckt.⁸⁶ Die vielleicht ebenso kaiserlich gesinnten Kanonissen waren im Zuge dieser Ereignisse geflohen und kehrten – trotz massiver Forderungen von seiten Lothars Parteigängers, des Bischofs Dietrich von Münster – nur zögerlich und teilweise zu ihrem Stift zurück.⁸⁷ Sollte die erwogene Parteinahme der Liesborner Damen für den Kaiser zutreffen, ließe sich damit das Vorgehen Bischof Egberts in den Jahren 1130/31 erklären. Denn der seit 1127 amtierende Egbert war ein Landsmann und Vertrauter des im Jahr 1125 zum deutschen König gewählten Lothar. Daher wird der Münsteraner Bischof bestrebt gewesen sein, sich als Liesborner Ordinarius loyaler Insassen zu versichern.

Eine auffallende Parallele zu Liesborn bildet St. Marien Überwasser zu Münster. Auch dieses Kanonissenstift war von Herzog Lothar zerstört und unter Egberts Episkopat noch nicht wieder hergestellt worden. Die Stiftsinsassen dürften deshalb, wie auch die von Liesborn, nach Hause gegangen sein. Eine Handlungsweise, die ansonsten auf Verständnis gestoßen, jedenfalls nicht verurteilt worden wäre, brachte den Kanonissen wiederum den Ruf des Herumtreibens ein. Für Bischof Egbert war dies Grund genug, gegen *de wylden wyff und nunnēn* von Überwasser vorzugehen.⁸⁸ Florenz von Wevelinkhoven berichtet in seiner Chronik, daß er die *feminas vagas* unter Androhung des Banns und hoher Strafen zurückbeordnete und den heftig sich Widersetzenden *ordo* und *Habit* anbefahl.⁸⁹

Über den Konvent von St. Marien Überwasser hinaus kann hier das Kanonissenstift Freckenhorst genannt werden, das zu Zeiten der Äbtissin Ida (um 1225-1240) die Augustinerregel erhielt. Wenn Egbert als „Verfechter einer stren-

85 Zu Balduin: ebd., S. 223-226.

86 Dies geschah offensichtlich als Vergeltungsmaßnahme dafür, daß die Münsteraner Domherren und Bürger den von Lothar aufgezwungenen Bischof, seinen Verwandten Dietrich Graf von Winzenburg, zwischenzeitlich vertrieben hatten. Zu den Verwüstungen in Münster heißt es in „Florenz von Wevelinkhoven's Chronik der Bischöfe von Münster mit der Fortsetzung eines ungenannten und den Zusätzen der Mönche von Marienfeld. 772-1424“ (*Chronica episcoporum Monasteriensium*), Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters, hg. v. Julius Ficker (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, Bd. 1), Münster 1851, S. 18f.: *Et civitatem destruxerunt et totaliter cremaverunt, quod penitus nil in ea in combustum remansit ... Et excepta ecclesia sancti Ludgeri omnes capelle et ecclesie sunt combuste* (In dt. Übersetzung, siehe: ebd., S. 106).

87 Müller, ebd.

88 Die Münsterischen Chroniken, S. 107.

89 Ebd., S. 21: *Et feminas vagas sub anathemate et maximis penis revocavit et ipsis multum resistentibus et reclamantibus ordinem et habitum mutavit et ipsas inclusit.*

gen Klosterzucht“⁹⁰ davon absah, wie in Liesborn und Überwasser ähnliche Einschnitte vorzunehmen, ist dies nach W. Kohl vermutlich darauf zurückzuführen, daß sein Amtsvorgänger Erpho (1085-1097) bereits rund vierzig Jahre vorher daselbst eine gründliche Reform durchgeführt hatte.⁹¹

Herzebrock: Widmen wir uns nunmehr dem Beispiel Herzebrock, das in den Jahren 1069 und 1208 einem mißlungenen und einem erfolgreichen Reformversuch ausgesetzt war. In der gefälschten „Gründungsurkunde“, die um oder nach 1069 entstand, spricht der Fälscher von einer *regula* Herzebrocks. Mit dieser „Regel“ war zweifellos die der Kanonissen gemeint, denn das Motiv des Schreibers lag gerade darin, die von Bischof Benno II. (1068-1088) beabsichtigte Umwandlung des Stifts in ein Benediktinerinnenkloster zu verhindern.⁹² Benno, soeben erst auf den Bischofsstuhl erhoben, wollte die Frauengemeinschaft näher bei seiner Bischofsstadt, und zwar auf den nördlich der Stadt Osnabrück gelegenen Gertrudenberg, ansiedeln. Denn dort hatte er, der bereits zu jener Zeit als hervorragender Baumeister galt, eine Kirche „mit allen klösterlichen Gebäuden gewissenhaft erbaut und zu Ehren der heiligen Gertrud geweiht“.⁹³ Diesen Hinweis enthält die dem Iburger Abt Norbert zugeschriebene Bischofsvita, die 1982 von Karl Schmid weniger als Biographie, sondern vielmehr als „Memorial-schrift“ eingeordnet worden ist.⁹⁴ In der *Vita Bennonis* wird berichtet, wie sich der Bischof darum bemühte, die Sitten seiner Untertanen zu heben (cap. 11), um unmittelbar darauf den Fall Herzebrock zu behandeln. Über dessen *sanctimoniales feminas*, heißt es in cap. 12, habe Benno erfahren, daß sie *minus regulariter* lebten. Aus diesem Grund sei den Frauen das Kloster (*monasterium*) in Osnabrück zugewiesen worden. Als nähere Begründung lesen wir in der Vita von der Vorstellung Bennos, die Sanktimonialen würden in seiner Nähe enthaltsamer leben. Auch würden sie sich keines Fehlverhaltens schuldig machen, sobald ih-

90 W. Kohl, Geschichte des Klosters und Stifts Freckenhorst, in: Kirche und Stift Freckenhorst. Jubiläumsschrift zur 850. Wiederkehr des Weihetages der Stiftskirche in Freckenhorst am 4. Juni 1979, Freckenhorst 1979, S. 26-56, hier: S. 43.

91 Ebd. Mit dieser Reform sind zwei Sachverhalte gemeint: zum einen der von Bischof Erpho am 30. Dezember 1085 vollzogene Rechtsakt, womit das Freckenhorster Dienstmannenrecht nach dem Vorbild der bischöflichen Ministerialenrechte neu geordnet wurde, zum anderen die von ihm verfügte, am 2. November 1090 und 11. Februar 1091 in Münster bestätigte Neugestaltung des Präbendwesens zum Vorteil des Konvents. Hierzu: W. Kohl, Das Bistum Münster, 3: Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra, N.F., Bd. 10), Berlin / New York 1975, S. 72f. Zu den Urkunden siehe: Erhard, Cod. dipl. 1, 1847, Nr. 1232, S. 203 (30. 12. 1085); S. 207 (1090/91).

92 Edeltraud Klüeting, Die „Gründungsurkunde“ des Klosters Herzebrock (von 860?) als Fälschung des 11. Jahrhunderts, in: Arch. f. Diplomatik 28 (1982), S. 1-22; dies. (Bearb.), Das Bistum Osnabrück 1: Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra, N.F., Bd. 21), Berlin / New York 1986, S. 48f., 81.

93 Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi, MGH SS rer. Germ. in us. schol., Hannover/Leipzig 1902 (ND 1977), cap. 12. Vgl. die Übersetzung von Hatto Kallfelz, Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück, verfaßt von Abt Norbert, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-12. Jahrhunderts (FSGA, A, Bd. 22), Darmstadt 1973, S. 397.

94 Karl Schmid, Der Stifter und sein Gedenken. Die Vita Bennonis als Memorialzeugnis, in: Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters, hg. v. Norbert Kamp u. Joachim Wollasch, Berlin / New York 1982, S. 297-322.

nen die Erlaubnis des freien Ein- und Ausgangs (*licentia commeandi*) genommen sei.

Wie wir wissen, mißlang Bennos Reformversuch. In der Quelle (cap. 12) heißt es dazu, die Frauen Herzebrocks hätten sich durch nichts dazu bewegen lassen, den Ortswechsel (*locum mutare*) vorzunehmen, im Gegenteil mit aller Macht an der Abgeschiedenheit (*solitudo*) ihrer Gemeinschaft festgehalten. Wodurch waren Bennos Pläne und Anstrengungen motiviert? Hatte der Konvent Herzebrocks wirklich dem Osnabrücker Bischof und seinen Amtsnachfolgern, wie Hermann della Valle topisch begründet, „üble Erfahrungen“ bereitet und „zu manchen Klagen Anlaß geboten“?⁹⁵ Worin bestanden die letztlich gescheiterten „guten Absichten Bennos“, wie della Valle wertend formuliert?⁹⁶

Ein späterer Vermerk der *Vita Bennonis* verlangt hier unsere besondere Aufmerksamkeit. Ihr Verfasser berichtet, daß Benno auf seinen häufigen Reisen nach Speyer gewöhnlich als Gast in dem von Anno II. von Köln gegründeten Benediktinerkloster Siegburg einkehrte, *quod eo tempore religionis aestimatione eximium ferebatur* (cap. 21). Indem der Erzbischof in Siegburg zunächst Mönche der zur Gorzer Filiation gehörenden Abtei St. Maximin in Trier und späterhin solche aus dem oberitalienischen Reformkloster Fruttuaria angesiedelt hatte, schuf er den Ausgangspunkt für eine benediktinische Klosterreform, die auch auf westfälischen Boden ausgriff. Das von Benno II. gegründete Kloster Iburg gehörte ebenso dazu. Als dort Ende 1082 eine Siegburger Mönchskolonie einzog und zwei Mönche gleicher Provenienz nacheinander das Abbatiat erhielten, hatte sich Iburg damit dem „*ordo Sigebergensis*, jener cluniazensischen Lebensordnung Siegburger Observanz“, unterstellt.⁹⁷ Wenngleich dieser Vorgang später als der in Herzebrock erfolgte, dürften wir nicht fehlgehen in der Annahme, daß Benno auch schon um 1069 von einem Reformeifer beseelt war. Über die Erneuerung der monastischen Konvente im Sinne der Siegburger Klosterreform hinaus hat Josef Semmler beobachtet, daß bis 1130 die Reformbewegung nur solche Konvente erfaßte, die den Rechtsstatus eines bischöflichen Klosters besaßen.⁹⁸

Die Feststellung Semmlers bietet für die versuchte Umwandlung und Verlegung des Kanonissenstifts Herzebrock den wichtigsten Erklärungsansatz. Erinnern wir uns der Bemerkung der *Vita Bennonis*, die Kanonissen hätten um keinen Preis ihre Abgeschiedenheit aufgeben wollen. Mit der *solitudo* war bei der verkehrsreichen Lage Herzebrocks sicherlich nicht der in Fundationsberichten gebräuchliche Topos der „Einsamkeit“ gemeint, und ebensowenig meint sie wohl den geistig-gesellschaftlichen Rückzug des Stiftskonvents vom weltlichen

95 Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter. Verfassungs-, wirtschafts- und ständegeschichtliche Studien, in: Osn.Mitt. 39 (1916), S. 143-302, hier: S. 161.

96 Ebd.

97 Vgl. Josef Semmler, Die Siegburger Klosterreform, in: Monumenta Annonis. Köln und Siegburg. Weltbild und Kunst im hohen Mittelalter (Ausstellungskatalog), hg. v. Anton Legner, Köln 1975, S. 45-46, hier: S. 45.

98 Ebd.

Leben.⁹⁹ Vielmehr befand sich Herzebrock am äußersten Rand der Osnabrücker Diözese, an den Grenzen der Bistümer Osnabrück, Münster und Paderborn. Dies konnte von dem Vitenschreiber als eine von Bischof Benno empfundene „Abgeschiedenheit“ interpretiert werden. Mit dem um 1069 stattfindenden Reformversuch stand die weitgehende Unabhängigkeit der von der adligen Witwe Waldburg vorgenommenen Familienstiftung auf dem Spiel. Die aus dem gleichen Zeitraum stammende, verunechtete Gründungsurkunde gibt dies unzweifelhaft zu erkennen. So enthält sie die Drohung, das Stift werde sich einer anderen Diözese anschließen, sobald versucht werde, die Gemeinschaft von ihrem Gründungsort zu entfernen.¹⁰⁰ Herzebrock versuchte also – in etwa vergleichbar mit dem „Gandersheimer Streit“ –, „seine Lage an der sicher nicht zweifelsfreien Diözesangrenze ... auszunutzen“, um das von Benno II. ausgeübte Jurisdiktionsrecht zu bestreiten.¹⁰¹ Wenn die älteste überlieferte Heberolle Herzebrocks um 1082 datiert wird, dürfte auch damit ein kausaler Zusammenhang mit dem Reformversuch bestehen. Denn dieser dürfte sich über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, und die über dem Stift schwebende Gefahr, es könne verlegt, seine Rechtstitel und -ansprüche dabei entfremdet werden, ist ein plausibler Grund dafür, warum der Konvent zu jener Zeit ein Güterverzeichnis anlegte.¹⁰²

Das Damenstift Herzebrock vermochte auch unter Bennos Amtsnachfolgern die Kanonissenverfassung zu behaupten, obgleich es – wie seit seiner Gründung – der geistlichen Gewalt und Aufsicht der Osnabrücker Bischöfe unterstellt blieb. Die ansonsten lockere Abhängigkeit, die lediglich in dem *servitium episcopi* erkennbar war, wurde sogar noch abgestreift, als am 24. Februar 1096 Äbtissin Fretherun Bischof Wido (1093–1101) ihren aus Eigengut stammenden Hof Hengelage im Kirchspiel Versmold übertrug und damit die jährlichen Naturallieferungen ablösen konnte.¹⁰³

Spätestens mit dem Amtsantritt Bischof Gerhards (1192–1216) aus dem Geschlecht der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen änderte sich die Situation. Die drei zur Umwandlung des Herzebrocker Konvents im Jahr 1208 überlieferten bischöflichen Urkunden¹⁰⁴ enthalten zum einen die bekannten topischen Begründungen. Zum anderen bemängeln sie Zustände der kanonischen Lebens-

99 Zur Lage Herzebrocks und zu dem Einsamkeitstopos: *Klueting*, Das Kanonissenstift, S. 46f.

100 Ebd., S. 49, 53. Zur Gründungsurkunde siehe: Osnabrücker UB I, Nr. 41, S. 27–30. Hier heißt es: ... *si aliquis perversor infringere vel calumpniare conatus fuerit hanc traditionem seu has affirmationes ipsum quoque beneficium [Herzebrock] extrahere inde voluerit, quod ob amore Dei et stabilitate hujus sancte ecclesie [Osnabrück] afirmavimus, propriam hereditatem quam supra notavimus potestatem habeant ad aliam quamcunque voluerint determinare ecclesiam et earum necessitatibus aliquod solacium cum propriis causis adquirere.*

101 H. Goetting (Bearb.), Das Bistum Hildesheim 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra, N.F., Bd. 7), Berlin / New York 1973, S. 89; *Klueting*, Das Kanonissenstift, S. 53.

102 Zu diesem ältesten Güterverzeichnis und seiner Datierung: Paul Eickhoff, Die älteste Herzebrocker Heberolle (Jahresbericht des Gymnasiums Wandsbek 1882, S. 1–19, und 1883, S. 1–16), hier: 1882, S. 10, und *Klueting*, ebd., S. 53f., 142f.

103 Osnabrücker UB I, Nr. 212, S. 184f. Hierzu: *Klueting*, S. 88f., 204.

104 Osnabrücker UB II, Nr. 32, S. 23f., Nr. 39, S. 28f., Nr. 40, S. 29f.

weise, wie sie für Kanonissenstifte im Grunde seit dem Aachener Konzil von 816 kennzeichnend waren, aus denen aber keinesfalls ein Verfall abzuleiten ist. So kritisieren sie auf der einen Seite die Zügellosigkeit und Liederlichkeit (*disso-lucio*) der Kanonissen sowie deren Abfall von der inneren Disziplin (*defectus interioris disciplinae*).¹⁰⁵ Auf der anderen Seite wird die Parteilichkeit des Bischofs deutlich, wenn dieser über die Stiftsinsassen und ihre von der *Institutio sanc-timonialium* her zugestandenem Kuriengebäude sagt, *singule in suis domiciliis minus regulariter vivebant*. Ferner bezeichnete er die Stiftsdamen angesichts ihres ursprünglich weißen Hauptgewandes als *moniales albi habitus*.¹⁰⁶ Schließlich gab wiederum die Freizügigkeit der Kanonissen, ihr Recht, für Wochen oder Monate Urlaub vom Stiftsleben zu nehmen, Bischof Gerhard Anlaß, dieses als *libera nimis evagandi licentia* zu verunglimpfen.¹⁰⁷

Was waren die Gründe und Motive für den erfolgreichen Reformversuch Gerhards? Zunächst sind die äußeren Bedingungen zu nennen, was bedeutet, daß der Osnabrücker Bischof die Gelegenheit zur Einführung der Benediktsregel zu dem Zeitpunkt nutzte, als nach dem um 1208 erfolgten Tod der Äbtissin Goda eine Vakanz in der Stiftsleitung eingetreten war.¹⁰⁸ Sein Beweggrund dürfte gewesen sein, das Stift ungeachtet seiner ursprünglichen Rechte stärker in das Bistum einzubinden. Auch nepotistische Ambitionen lassen sich unzweifelhaft erkennen. Denn Beatrix von Oldenburg, die Gerhard als *soror nostra carnalis* bezeichnet, erhielt von diesem, nachdem sie bereits seit 1207 den Benediktinerinnen im Kloster Bassum in der Grafschaft Hoya vorgestanden hatte, im Jahr 1208 den Auftrag, ebenso das Leben in Herzebrock im Sinne Benedikts umzugestalten. Wenn Bischof Gerhard formuliert: *preficimus sororem nostram Beatricem Bersensis ecclesie abbatissam* und dieses damit rechtfertigt, daß seine Schwester Äbtissin Goda *per electionem canonicam* nachgefolgt sei, so wurde hier ein klarer Rechtsbruch verschleiert.¹⁰⁹ Denn zuvor hatte er bereits widerrechtlich festgesetzt, daß die Stiftsdamen kein Recht hätten, ihre Äbtissin frei zu wählen.¹¹⁰

Fischbeck/Kemnade: Beide Weserstifte können wegen ihrer gemeinsamen Widersacher zusammen behandelt werden. Die inzwischen umfangreiche Forschung¹¹¹ zu diesen Konventen erlaubt es, die Situation an der Weser zur Mitte

105 Ebd., II, Nr. 32, S. 23f.

106 Ebd., II, Nr. 39, S. 28f.

107 Ebd., II, Nr. 40, S. 29f.

108 Ebd., II, Nr. 32, S. 23f., *Klueting*, ebd., S. 205.

109 Osnabrücker UB II, Nr. 32, Nr. 40.

110 Ebd., Nr. 39, S. 28f.: *statuimus, ut sorores eligendi abbatissam potestatem non habeant*. Zu diesen Vorgängen insgesamt: *Klueting*, S. 56, 85.

111 Theodor *Ilgen*, Die Schenkung von Kemnade und Fischbeck an Corvey im Jahre 1147, in: *MIÖG* 12 (1891), S. 602ff.; Konrad *Lübeck*, Korveys Kampf um das Stift Kemnade, in: *Westf. Zs.* 101/102 (1953), S. 401–428; Karl *Jordan*, Das politische Kräftespiel an Oberweser und Leine um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971*, Bd. 2 (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36/II), Göttingen 1972, S. 1042–1062, hier: S. 1050 f.; Hans-Walter *Krumwiede* – Heinz *Meyer-Bruck*, Das tausendjährige

des 12. Jahrhunderts in groben Strichen zu kennzeichnen. Die im Jahr 1147 anonym verfaßte *Historia monasterii Corbeiensia annorum 1145-1146*, die gewöhnlich unter dem Titel *Chronographus Corbeiensis* zitiert wird, berichtet, daß Konrad III. die beiden Stifte an das Corveyer Kloster übertragen habe (*utraque loca illa tribuit*). Allein für Kemnade begründet der Anonymus, dies sei geschehen, *quia pastus sanctimonialibus omnimodo ... defuit*. Die Übertragung, heißt es weiter, solle nunmehr neue Frucht bringen und die Kanonissen von jedem Verdacht befreien, sie könnten mit ihrer Enthaltensamkeit Schiffbruch erleiden (*naufragium continentie*).¹¹²

Während im Jahr 1147 Kemnade tatsächlich von Corvey aus mit Benediktinern besetzt wurde, mißlang vorerst die Inkorporierung Fischbecks. Dieses Stift wurde erst im 13. Jahrhundert zu einem Augustiner-Chorfrauenstift umgewandelt.¹¹³ In dem Schenkungsprivileg Konrads III., das in Diktat und Schrift auf den Corveyer Abt Wibald von Stablo zurückgeht, wird von *duo feminarum monasteria Keminada videlicet atque Visbike* gesprochen, in denen die *divina religio penitus dilapsa est*. Sie bedürften folglich der *correctio* und danach, „geregelt“ sowie reformiert (*regulare et reformare*) zu werden.¹¹⁴ Überdies läßt sich der Urkunde indirekt entnehmen, daß Widerstand gegen die Übertragung laut geworden sein muß. Namen werden nicht genannt, doch potentielle Widersacher von vornherein dadurch moralisch verurteilt, indem sie als „Gegner der heiligen Regel und Feind der Keuschheit“ bezeichnet sind.¹¹⁵ Auch Konrads Schreiben an Papst Eugen III., in dem er die Vorgänge in Corvey, vor allem die Abtswahl, mitteilt, aber auch darum bittet, die Inkorporation der beiden Stifte anzuerkennen, ist von Wibald verfaßt worden. Hier lautet der Vorwurf an Kemnade und Fischbeck wie folgt: *que loca adeo inordinata et confusa erant, ut de conversatione et moribus habitantium melius sit silere quam loqui*.¹¹⁶

Irene Schmale-Ott hat bereits betont, in welchem Maße der Corveyer Abt in den von ihm selbst diktierten Schreiben des Jahres 1147, insbesondere in den an

Stift Fischbeck, Göttingen 1977; Marie-Luise Helmbold, Geschichte des Stiftes Fischbeck bei der Weser, nach Urkunden des Stiftsarchivs und kritischer Benutzung anderer Quellen (Edition Studentica), Göttingen 1982, S. 17; Annalium Corbeiensium Continuatio Saeculi XII et Historia Corbeiensis Monasterii annorum MCXLV-MCXLVII cum additamentis (Chronographus Corbeiensis). Fortsetzung der Corveyer Annalen des 12. Jahrhunderts und Die Geschichte des Klosters Corvey der Jahre 1145-1147 mit Zusätzen (Der Corveyer Chronograph), bearb. u. übersetzt von Irene Schmale-Ott (Fontes minores 2), Münster 1989, S. 20-34; Holger Rabe, Die Übertragung der Abteien Fischbeck und Kemnade an Corvey (1147-1152), in: Westf. Zs. 142 (1992), S. 211-242.

112 Chronographus Corbeiensis, S. 82.

113 Der Corveyer Abt Wibald von Stablo verzichtete förmlich im März 1151 auf Fischbeck, ließ sich dafür jedoch nochmals die Inkorporierung Kemnades unter altem Datum beurkunden (MGH D K III, Nr. 245, S. 426-430).

114 MGH D K III, Nr. 182, S. 328-330. Auch in der von Wibald verfaßten Bekanntgabe Konrads an Herzog Heinrich von Sachsen (den Löwen) sollte die Inkorporierung *ad reformandam in eis divini cultus religionem* geschehen (D K III, Nr. 183, S. 331).

115 MGH D K III, Nr. 182: ... *nullo reclamante, nisi sancte regule inimicus et pudicie hostis fuerit inventus*.

116 MGH D K III, Nr. 185, S. 334.

Rom adressierten Briefen, die angeblichen moralischen, religiösen und disziplinarischen Verfehlungen hervorgehoben habe. Diese hätten aber, so ihre Erkenntnis, „die eigentlichen Motive der Inbesitznahme, die politischer und wirtschaftlicher Natur waren“, verschleiert.¹¹⁷ Sicherlich gehörten Fischbeck und Kemnade zu dem von Karl Jordan untersuchten politischen Kräftespiel an der Oberweser, insbesondere waren sie auch Gegenstand in der Auseinandersetzung des Stauferkönigs Konrad mit Heinrich dem Löwen, der als Welfe die Obervogtei über die beiden Stifte innehatte.¹¹⁸ Doch waren in der Tat die wirtschaftlichen Motive vorherrschend. Auch Holger Rabe hat – entsprechend der früheren Forschung – die angebliche Reformbedürftigkeit darauf zurückgeführt, daß der König mit der Inkorporation „auf eine Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit Corveys“ und damit auf eine Steigerung der Sachleistungen an ihn abzielte.¹¹⁹ An der Verschleierung der wahren Interessen sei, so seine Beobachtung, vor allem bemerkenswert, daß „gerade das ebenfalls reformbedürftige und innerlich zerrissene Corvey die Reform ausführen sollte“.¹²⁰

Resümee: Hermann Rothert hat in seiner „Westfälischen Geschichte“ zu den Klöstern und Stiften im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert allgemein festgestellt, daß „im Laufe der Zeiten die Ordensregel erschlaffte und die strenge Klosterzucht erneuert werden mußte“.¹²¹ Die vorgelegte Untersuchung dürfte die nötige Sensibilität dafür geschaffen haben, künftig solchen Aussagen skeptisch zu begegnen, sie in Frage zu stellen oder zumindest zu differenzieren. Das gleiche gilt für Rotherts Erklärung, das Streben der Bischöfe, die „Abteien ... ihrer Verfügungsgewalt unterzuordnen“, habe deshalb eine gewisse Berechtigung gehabt, „da ohne ihre Aufsicht die Strenge der Ordensregel leicht erschlaffte“.¹²² Es ist bezeichnend, daß auch hier nur von „Abtei“, „Ordensregel“ und „Klosterzucht“ die Rede ist, von Begriffen also, die sich auf Kanonissenstifte nicht anwenden lassen. Daß wir für die Frühphase der Stifte freilich vorsichtiger urteilen müssen, ist hinlänglich bekannt. Der in der Forschung vielzitierte Satz Hans Goettings, „Die Frage: Benediktinerinnenkloster oder Kanonissenstift? kann für die adligen Jungfrauengemeinschaften Sachsens im 9. Jh. in dieser unbedingten Form offenbar nicht gestellt werden“, ist in vielen Fällen zweifellos berechtigt.¹²³ Die undifferenzierte oder mitunter bewußt irreführende Terminologie in den Quellen des 11. bis 13. Jahrhunderts, die entscheidend dazu beitrug, daß die stiftisch organisierten Frauenkonvente stets in einem schlechten Licht erscheinen,

117 Chronographus Corbeiensis, S. 29.

118 Jordan, Das politische Kräftespiel an Oberweser und Leine, S. 1051.

119 Rabe, Die Übertragung der Abteien, S. 220-222.

120 Ebd., S. 222.

121 Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Erster Band: Das Mittelalter, Gütersloh 1981 (ND), S. 151.

122 Ebd., S. 105.

123 Goetting, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, S. 147.

ist jedoch auf die Standortgebundenheit der Autoren zurückzuführen. So darf bei dem Topos der unsittlichen, disziplinlosen Kanonissen und dem unerfreulichen Bild, das von ihnen entworfen wird, nicht vergessen werden, daß dieses – und hierauf hat bereits Joseph Prinz hingewiesen – „aus geistlicher Feder stammt, die von den Ideen und Idealen der Reform gespitzt war“.¹²⁴ Aus der Sicht der „theologischen Eiferer“ (Prinz), in deren Vorstellungswelt nur geistliche Gemeinschaften Platz hatten, die monastisch geprägt und an die *substantialia* Armut, Keuschheit und Gehorsam gebunden waren, mußten Kanonissenstifte in der Tat einem Verfallsphänomen gleichkommen. Sie galten als Ausdruck von Dekadenz, die nach Korrektur, zumindest nach scharfer Kritik verlangte. In der hier vornehmlich behandelten Zeit der Gregorianischen Reform des 11. und 12. Jahrhunderts wurde zudem für die Damenstifte, wie für jede andere kirchliche Institution, versucht, die laikalen Einflüsse zurückzudrängen. Dies war der Rahmen, in dem die Kanonissen den Anstrengungen um eine „Reform“ ausgesetzt waren, die eine allgemeine Disziplinierung, aber auch eine Aufspaltung der *vita canonica* zum Ziel hatte.¹²⁵

Jürgen Diestelmann, der sich bereits 1955 zu unserem Thema hinsichtlich der Diözesen Hildesheim und Halberstadt äußerte, stellt resümierend ebenso die Frage, „ob die Zustände in den Kanonissenstiftern nur in den Augen der Reformfreunde einer Verwilderung gleichkamen oder ob dies tatsächlich der Fall war“.¹²⁶ Da die Vorwürfe anhand von Nachrichten der Kanonissen selbst nicht nachprüfbar seien, der Grundsatz *et altera pars audiatur* nicht befolgt werden könne, sei das „Schweigen ... freilich in gewisser Weise verdächtig“. Diestelmann räumt deshalb die Möglichkeit ein, daß die von den Sanktimonialen gezeichneten Bilder „stark übertrieben“ seien.¹²⁷

Die Unsittlichkeit der Kanonissen war ein Klischee. Sie entsprach funktional der in den Kämpfen des 11. Jahrhunderts polemisch hochgespielten Klage über die Simonie, die als Propagandamittel „ziemlich wahllos von gegnerischen Gruppen eingesetzt wurde“.¹²⁸ Angesichts der von uns untersuchten urkundlichen wie chronikalischen Überlieferung scheint hier in der Tat ein tragfähiger

124 Joseph Prinz, Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun (843) bis zur Schlacht von Worringen (1288), in: Westfälische Geschichte, Bd. 1, hg. v. W. Kohl, Düsseldorf 1983, S. 371. Prinz schreibt weiter: „Die theologischen Eiferer übersahen bei ihrer Kritik, daß die Damenstifte in Münster, Liesborn, Kemnade usw. keine Klöster waren, in denen Nonnen in strenger Klausur und abgeschieden von der Welt lebten, sondern daß hier die jungen Töchter des Adels für das Leben, wenn möglich für die Ehe erzogen wurden ...“ (ebd.).

125 Zu der vom Reformpapsttum geförderten regulierten *vita canonica* siehe: Franz Fuchs – Claudia Märkl, Ein neuer Text zur Auseinandersetzung zwischen Säkular- und Regularkanonikern im 12. Jahrhundert, in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, FS für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Hubert Mordek, Tübingen 1991, S. 277–302 (dort weitere Literatur).

126 Zur Klosterreform des 12. Jahrhunderts in Niedersachsen, in: Jb. d. Ges. f. niedersächs. KG 53 (1955), S. 13–23, hier: S. 22.

127 Ebd.

128 Gerd Tellenbach, „Gregorianische Reform“. Kritische Besinnungen, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach, hg. v. Karl Schmid, Sigmaringen 1985, S. 99–113, hier: S. 103.

Vergleich vorzuliegen. Das Urteil Gerd Tellenbachs über die Simonie mag dies verdeutlichen. Denn von ihr schreibt er, sie sei „nicht bloß in oft skrupelloser Polemik den zeitgenössischen Feinden zur Last gelegt (worden), sondern auch der Vergangenheit, die dann als dunkle Folie die Gegenwart in hellerem Licht erscheinen ließ“.¹²⁹ Der Simonievorwurf beeinflusst selbst noch die neuere Forschung in ihrer Beurteilung und gibt ebenso eine Parallele zu unserem Thema zu erkennen.¹³⁰

Daß sich der Vorwurf der Sittenlosigkeit nicht auf das Hochmittelalter und den sächsischen Raum beschränken läßt, zeigt eine jüngst erschienene Arbeit zu drei Damenstiften innerhalb der Reichsstadt Regensburg. Sie waren zum Ende des 15. Jahrhunderts einem Reformversuch der wittelsbachischen Herzöge, Albrechts IV. und Ludwigs des Reichen, ausgesetzt, für den – in nunmehr bekannter Manier – geistliche Motive vorgeschoben wurden. In Wirklichkeit aber ging es darum, über die Kanonissenstifte einen Zugriff auf die Reichsstadt zu erhalten, die territoriale Geschlossenheit zu stärken und die soziale Schicht der Kanonissen, den bayerischen Turnieradel, zu treffen. Entsprechend formuliert Claudia Märkl: „Insgesamt drängt sich der starke Verdacht auf, daß es sich bei dem ‚schädlichen Treiben‘ der Stiftsdamen, das die Herzöge festgestellt haben wollten, um einen jener stereotypen Pauschalvorwürfe handelt, wie sie stets zur Rechtfertigung eines Vorgehens gegen angeblich reformfeindliche Konvente erhoben wurden.“¹³¹

129 Ebd.

130 Tellenbach schreibt, der polemisch vorgetragene Simonievorwurf habe „sich vielfach auf die Vorstellung von der angeblichen sittlichen Verworfenheit und von dem theologischen Irrglauben des Zeitalters vor der ‚Reform‘ aus(gewirkt), und solche verallgemeinernden Aburteile jener Zeit wirken vielfach noch in neuen und neuesten Darstellungen nach“ (ebd.).

131 Claudia Märkl, *pos verstockt weyber?* Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Regensburg, Bayern und Europa, Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. Lothar Kolmer und Peter Segl, Regensburg 1995, S. 365–405, hier: S. 382.